Grebing · Wagner · Boller & Partner

Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte



PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

35043 Marburg · Schubertstraße 8 b Tel. (0 64 21) 40 06 - 0 Fax (0 64 21) 40 06 - 250 www.grebing-partner.de AG Frankfurt/Main Reg.-Nr. PR 1322

Marburg, März 2015

Mandantenbrief 1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen.

Hinweisen möchten wir Sie insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und zum Datenzugriff.

Gerne können Sie den Mandantenbrief zukünftig auch per Email erhalten. Sollten Sie dies wünschen, bitten wir um Mitteilung Ihrer Email-Adresse an maren.weichsel@grebing-partner.de.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

> Mit freundlichen Grüßen Grebing Wagner Boller & Partner

INHALT:

- Steuertermine: April Juni 2015
- Jahressteuergesetz 2015
 - > Steuerschuldnerschaft bei Metalllieferungen
 - > Erstausbildung nun definiert
- Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

• Einkommensteuer

- Besteuerung der Mütterrente ab 2014
- Ist der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten verfassungswidrig?
- Erstattungszinsen sind steuerpflichtig
- Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKWs

Personalwirtschaft

- Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2015
- Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 1.1.2015

Arbeitsrecht

> Beweislast für Leistungsbeurteilung im Zeugnis

Umsatzsteuer

- Keine Umsatzsteuer auf PKW-Nutzung des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
- Umsatzsteuer: Neuregelungen bei der Selbstanzeige seit dem 1.1.2015

• Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Steuerpflicht des unentgeltlichen Verzichts auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht
- Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

• AO/FGO

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht

Katja Möller Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin Oliver Stumm Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht



Termine April - Juni 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist Überweisung ¹	bei Zahlung durch Scheck/bar ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.04.2015	13.04.2015	07.04.2015
dto.	11.05.2015	15.05.2015	08.05.2015
dto.	10.06.2015	15.06.2015	05.06.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.04.2015	13.04.2015	07.04.2015
dto.	11.05.2015	15.05.2015	08.05.2015
dto.	10.06.2015	15.06.2015	05.06.2015
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2015	15.06.2015	05.06.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2015	15.06.2015	05.06.2015
Gewerbesteuer	15.05.2015	18.05.2015	12.05.2015
Grundsteuer	15.05.2015	18.05.2015	12.05.2015
Sozialversicherung ⁵	28.04.2015	entfällt	entfällt
dto.	27.05.2015	entfällt	entfällt
dto.	26.06.2015	entfällt	entfällt

Jahressteuergesetz 2015 (auszugsweise)

1. Steuerschuldnerschaft bei Metalllieferungen

Die mit Wirkung zum 1.10.2014 eingeführte Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen wird eingeschränkt. Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen sind nicht mehr erfasst.⁶

Außerdem wurde für Metalllieferungen gemäß der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz (wie für die Lieferung von Mobilfunkgeräten) eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt und so der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eingeschränkt.⁷

Hinweis: Mit einem aktuellen Schreiben⁸ erweitert das Bundesministerium der Finanzen die Nichtbeanstandungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 wird es nicht beanstandet,

- wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind⁹ oder
- wenn die Vertragspartner einvernehmlich die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angewendet haben, obwohl der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre.

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG i. d. F. d. Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 22.12.2014, BGBI 2014 I, S. 2417, LEXinform 0442266.

^{§ 13}b Abs. 2 Nr. 11 UStG i. d. F. d. Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 22.12.2014, BGBI 2014 I, S. 2417, LEXinform 0442266.

BMF, Schr. v. 22.1.2015, IV D 3 – S-7279/14/10002-02, LEXinform 5235428.

Diese Verlängerung der Übergangsregelung erfolgte bereits mit BMF, Schr. v. 5.12.2014, IV D 3 – S-7279/14/10002, BStBI 2014 I, S. 1618, LEXinform 5235311.



2. Erstausbildung nun definiert

Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nur bis zu 6.000 € als Sonderausgaben abziehbar, für eine Zweitausbildung ist hingegen der unbegrenzte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich. Eine Erstausbildung liegt grundsätzlich vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.¹⁰

3. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers, die der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, sind ab dem Veranlagungszeitraum 2015 steuerfrei. Dabei handelt es sich zum einen um Vermittlungs- und Beratungsleistungen durch ein vom Arbeitgeber beauftragtes Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt. Daneben kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auch bestimmte Betreuungskosten, die kurzfristig aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen entstehen und die den üblicherweise erforderlichen regelmäßigen Betreuungsbedarf übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 600 € pro Jahr ersetzen.

Besteuerung der Mütterrente ab 2014

Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren sind, erhalten für die Erziehung jedes Kindes ab dem 1. Juli 2014 einen zusätzlichen Entgeltpunkt. Dies entspricht derzeit einer Erhöhung von 28,14 € im Westen und 25,74 € im Osten. Beginnt eine Rente erst ab dem 1. Juli 2014, können für jedes Kind zusätzlich bis zu 12 Monate (maximal insgesamt 24 Kalendermonate) Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Es handelt sich nicht um eine eigene, sondern um einen Bestandteil der Rente. Sie unterliegt gegebenenfalls einem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Fraglich war, wie die Mütterrente zu besteuern ist.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein¹² hat sich dazu geäußert:

- Es handelt sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Der steuerfreie Teil der Rente ist daher neu zu berechnen.
- Der bisherige steuerfreie Teil der Rente ist um den steuerfreien Teil der "Mütterrente" zu erhöhen.
- Die "Mütterrente" wird mithin nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen.
- Die H\u00f6he der Besteuerung der "M\u00fctterrente" richtet sich nach dem Jahr, in dem erstmals eine Rente bezogen wurde. Bei einer Rentenbezieherin, die seit 2005 oder fr\u00fcher eine Rente bezieht, betr\u00e4gt der Besteuerungsanteil der "M\u00fctterrente" – wie auch der der urspr\u00fcnglichen Rente – 50 Prozent.

Hinweis: Der lebenslange Freibetrag kann erst im Jahr 2015 ermittelt werden, wenn die Mütterrente volle 12 Monate bezogen worden ist. Betroffene Steuerzahler sollten deshalb die Neuberechnung des Rentenfreibetrags bereits mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 beantragen.

Ist der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof¹³ hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Versagung des Werbungskostenabzugs für die Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung verfassungsgemäß ist. Das Gericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Ausbildungskosten für einen Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit anzusehen und damit beruflich veranlasst sind. Insoweit muss ein Abzug als Werbungskosten möglich sein.

Die Berücksichtigung solcher Kosten als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 (vor dem 1.1.2012 4.000 €) trägt diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus geht der Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen ins Leere, da während der ersten Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden. Dagegen sieht das Gericht die rückwirkende Anwendung des Abzugsverbots auf das Jahr 2004 nicht als verfassungswidrig an. Diese Regelung korrespondiert nach Aussage des Gerichts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung gesetzlicher Vorschriften.

^{10 § 9} Abs. 6 Satz 2 EStG.

^{11 § 3} Nr. 34a EStG.

¹² FinMin Schleswig-Holstein, Erl. v. 10.11.2014, VI 307 – S 2255 – 152, LEXinform 5235327.

BFH, Beschl. v. 17.7.2014, VI R 2/12, DB 2014, S. 2626, LEXinform 5017071 (und fünf weitere Beschlüsse v. 17.7.2014, VI R 61/11, VI R 8/12, VI R 38/12, VI R 2/13, VI R 72/13), Az. beim BVerfG: 2 BvL 22-27/14).



Erstattungszinsen sind steuerpflichtig

Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer sind steuerpflichtige Einnahmen. 14 Dagegen sind entsprechende Nachzahlungszinsen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. 15

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹⁶ ist diese Vorschrift rückwirkend auch auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden.¹⁷ Außerdem wird die Rückwirkung verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen.

Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKWs

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Diese Abgeltungswirkung gilt nicht für die Nutzung des betrieblichen PKWs, den ein Steuerzahler auch im Rahmen eines anderen Betriebs oder einer Überschusseinkunftsart nutzt. In diesen Fällen ist die entsprechende Nutzungsentnahme gesondert¹⁸ zu bewerten.¹⁹

Nunmehr hatte der Bundesfinanzhof²⁰ den Fall zu entscheiden, bei dem ein PKW, der einem Ehegatten gehörte, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wurde. Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Nutzung des PKWs durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1 %-Regelung beim Eigentümer-Ehegatten abgegolten war. Eine zusätzliche Nutzungsentnahme war nicht anzusetzen. Allerdings konnte die Ehefrau auch keinen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ansetzen.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2015

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt.²¹ Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen), wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.²²

Auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat der Gesetzgeber nun reagiert und entgegen dem BFH die bisherige Verwaltungsauffassung durch einen neuen Tatbestand im Einkommensteuergesetz ersetzt.²³ Dabei wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert, der seit 1993 fast unveränderte Wert von 110 € (damals 200 DM) aber nicht erhöht. Allerdings machte er mit Wirkung ab 1.1.2015 aus der bisherigen Freigrenze einen Freibetrag.

Danach gilt künftig Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen bis 110 € bleiben steuerfrei, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. 24 Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand. 25

Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.²⁶

^{§ 233}a AO i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG.

¹⁵ § 12 Nr. 3 EStG.

¹⁶ BFH, Urt. v. 24.6.2014, VIII R 29/12, BFH/NV 2014, S. 1996, DB 2014, S. 2509, DStRE 2014, S. 1415, LEXinform 0929221.

^{17 § 20} Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 i. V. m. § 52a Abs. 8 Satz 2 EStG i. d. F. des JStG 2010 v. 8.12.2010, BGBI 2010 I, S. 1768.

^{§ 6} Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG.

¹⁹ BFH, Urt. v. 26.4.2006, X R 35/05, BStBI 2007 II, S. 445, BFH/NV 2006, S. 2157, LEXinform 5003263.

²⁰ BFH, Urt. v. 15.7.2014, X R 24/12, DStR 2014, S. 2380, DB 2014, S. 2748, LEXinform 0929350.

²¹ R 19.5 LStR 2015.

²² R 19.5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LStR 2015.

^{§ 19} Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22.12.2014, BGBI 2014 I, S. 2417, LEXinform 0442266.

²⁴ § 40 Abs. 2 EStG.

²⁵ BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBI 1990 II, S. 711, LEXinform 0096127.

²⁶ BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 3/96, BStBI 1997 II, S. 365, LEXinform 0141246.



Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 1.1.2015

Am 1.1.2015 ist das so genannte Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz²⁷ in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Geringfügigkeitsgrenze²⁸

Für Eigenwerber und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der so genannten Generalklausel unterliegen, wurde eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Danach sind diese Unternehmen abgabepflichtig, wenn die Summe der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € übersteigt. Für die so genannten typischen Verwerter²9 gilt die Geringfügigkeitsgrenze nicht.

Die Neuregelung wird erst für die Meldung des Kalenderjahres 2015 (Abgabefrist 31.3.2016) bedeutsam. Die Pflicht der Unternehmen, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wird beibehalten.

Betriebsprüfungen³⁰

Die Künstlersozialabgabe wird seit 1.1.2015 zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geprüft. Arbeitgeber, die bereits künstlersozialabgabepflichtig sind oder solche mit mehr als 19 Beschäftigten werden mindestens alle vier Jahre geprüft. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten werden nur dann geprüft, wenn sie zu einem jährlich festzulegenden Prüfkontingent gehören, darüber hinaus nur, wenn sie nach Beratung durch die Träger der DRV keine schriftliche Bestätigung abgeben, dass relevante Sachverhalte der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Die jeweilige Prüfung der Arbeitgeber umfasst alle Haupt- und Unterbetriebe. Zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen hat die Künstlersozialkasse zusätzlich ein eigenes Prüfrecht erhalten.

Ausgleichsvereinigung³¹

Eine Ausgleichsvereinigung erfüllt als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen an deren Stelle die Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Zur Erleichterung der Bildung solcher Ausgleichsvereinigungen kann die Künstlersozialkasse mit Zustimmung des Bundesversicherungsamts mit den Ausgleichsvereinigungen vertraglich abweichende Regelungen zum gesetzlichen Melde- und Abgabeverfahren vereinbaren.

Bußgelder³²

Für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie gegen die Aufzeichnungspflicht beträgt der Bußgeldrahmen nunmehr einheitlich 50.000 €.

Beweislast für Leistungsbeurteilung im Zeugnis

Arbeitnehmer, die eine gute oder sehr gute Benotung in ihrem Arbeitszeugnis wünschen, müssen im Streitfall beweisen, dass sie den an sie gestellten Anforderungen gut oder sehr gut gerecht geworden sind. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts³³ hervor.

Eine Zahnarzthelferin stritt mit ihrem Arbeitgeber darüber, ob ihre Leistungen im Schlusszeugnis mit "zur vollen Zufriedenheit" (befriedigend) oder mit "stets zur vollen Zufriedenheit" (gut) zu bewerten waren. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht verurteilten den Arbeitgeber dazu, die Formulierung "stets zur vollen Zufriedenheit" zu verwenden, weil er nicht dargelegt habe, dass die von der Arbeitnehmerin beanspruchte Beurteilung nicht zutreffend sei.

Das daraufhin vom Arbeitgeber angerufene Bundesarbeitsgericht sah dies anders. Die vom Landesarbeitsgericht zur Ermittlung einer durchschnittlichen Bewertung herangezogenen Studien, nach denen fast 90 % der untersuchten Zeugnisse die Schlussnoten "gut" oder "sehr gut" aufweisen, seien irrelevant. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass viele Gefälligkeitszeugnisse in die Untersuchungen eingegangen seien, die dem Wahrheitsgebot des Zeugnisrechts³⁴ nicht entsprechen. Deshalb komme es für die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nicht auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten an. Ansatzpunkt sei vielmehr die Note "befriedigend" als mittlere Note der Zufriedenheitsskala. Begehre ein Arbeitnehmer eine Benotung im oberen Bereich der Skala, so müsse er die Voraussetzungen hierfür darlegen und beweisen. Da dies bisher nicht erfolgt sei, verwies das Bundesarbeitsgericht den Fall zur weiteren Sachaufklärung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück.

²⁷ Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes v. 30.7.2014, BGBl 2014 I, S. 1311, LEXinform 0442002.

²⁸ § 24 Abs. 3 KSVG.

^{§ 24} Abs. 1 Satz 1 KSVG.

³⁰ § 28p SGB IV, § 35 KSVG.

³¹ § 32 KSVG.

^{32 § 36} Abs. 3 KSVG

³³ BAG, Urt. v. 18.11.2014, 9 AZR 584/13, NWB 48/2014, S. 2356, LEXinform 0442586.

³⁴ § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO.



Keine Umsatzsteuer auf PKW-Nutzung des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Wird ein dem Unternehmensvermögen zugeordneter PKW vom Unternehmer für private Zwecke genutzt, ist dies umsatzsteuerlich relevant. Soweit vorsteuerbelastete Kosten angefallen sind, sind diese mit den auf den privaten Nutzungsanteil entfallenden Kosten der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs³⁵ allerdings unternehmerische Fahrten und dienen nicht privaten Zwecken.

Umsatzsteuer: Neuregelungen bei der Selbstanzeige seit dem 1.1.2015

Der Bundesrat hat im Dezember 2014 das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung verabschiedet. ³⁶ Das Recht der Selbstanzeige wurde zum 1.1.2015 u. a. durch Ausdehnung des Berichtigungszeitraums auf zehn Jahre sowie durch eine Erhöhung der Strafzuschläge³⁷ erheblich verschärft. Im Bereich der Umsatzsteuer wurde z. T. wieder der alte Rechtszustand von vor dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hergestellt. Bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in Zukunft wieder mehrfache Korrekturen möglich. Für Umsatzsteuer-Jahreserklärungen gilt dies allerdings nicht. Diese unterliegen weiterhin dem Vollständigkeitsgebot.

Nachgeholte oder berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen gelten wieder als wirksame Teilselbstanzeigen, das Vollständigkeitsgebot gilt insoweit nicht. Die Tatentdeckung stellt auch keinen Sperrgrund dar, wenn die Entdeckung der Tat auf der Nachholung oder Berichtigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen beruht. Damit sind seit dem 1.1.2015 wieder mehrfache Korrekturen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen möglich. Ebenso ist es für die Korrektur einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung des Vorjahres nicht erforderlich, auch zugleich die Umsatzsteuer-Voranmeldungen des laufenden Jahres zu berichtigen.

Bei den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen besteht das Vollständigkeitsgebot fort, sodass strafbefreiende Teilselbstanzeigen hier auch zukünftig nicht möglich sind. Die "faktische Unmöglichkeit" der Abgabe von Selbstanzeigen im Unternehmensbereich ist damit eindeutig.

Es bleibt bei der bestehenden strafrechtlichen Verjährung von fünf Jahren. Die vorgesehene Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung für einfache Steuerhinterziehungen auf zehn Jahre wurde nicht verwirklicht. Allerdings will der Gesetzgeber den Berichtigungszeitraum der Selbstanzeige auf generell zehn Jahre ausdehnen. Zukünftig sind demnach Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart erforderlich, mindestens jedoch zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre.

Die Sperrwirkungen bei der Selbstanzeige wurden deutlich verschärft. Zukünftig reicht die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gegenüber dem an der Tat Beteiligten für die Sperrwirkung aus. Dies war bisher nur für den Täter vorgesehen. Eine Umsatzsteuer-Nachschau³⁸ führt nunmehr auch -wie eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung- die Sperrwirkung herbei. Nach Beendigung einer Nachschau ist die Möglichkeit zur Selbstanzeige wieder gegeben. Die Sperrwirkung bei der Bekanntgabe einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist in Zukunft sachlich und zeitlich auf die in der Prüfungsanordnung aufgeführten Zeiträume beschränkt.

Nach neuem Recht wird der Strafzuschlag³⁹ bereits ab einem Steuerverkürzungsbetrag von 25.000,00 € festgesetzt. Die zu zahlenden Strafzuschläge wurden deutlich erhöht und außerdem gestaffelt: Sie betragen nunmehr 10 % bei Hinterziehungsbeträgen unter 100.000,00 €, 15 % bei Hinterziehungsbeträgen zwischen 100.000,00 und 1 Mio. € sowie 20 % bei Hinterziehungsbeträgen über 1 Mio. €.

Steuerpflicht des unentgeltlichen Verzichts auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht

Der vorzeitige Verzicht auf ein zurückbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig. Es ist eine stichtagsbezogene Bewertung vorzunehmen. Der beim Erwerb des nießbrauchsbelasteten Vermögens unberücksichtigt gebliebene Wert des Nutzungsrechts ist von der Bemessungsgrundlage für den Verzicht in Abzug zu bringen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴⁰)

³⁵ BFH, Urt. v. 5.6.2014, XI R 36/12, BFH/NV 2014, S. 2011, DStR 2014, S. 2074, LEXinform 0929526.

Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung v. 22.12.2014, BGBI 2014 I, S. 2415, LEXinform 0442258.

³⁷ § 398a AO.

^{38 § 27}b UStG.

³⁹ § 398a AO.

⁴⁰ BFH, Urt. v. 20.5.2014, II R 7/13, BFH/NV 2014, S. 1848, DStR 2014, S. 1919, DB 2014, S. 2268, LEXinform 0929574.



Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht⁴¹ hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz⁴² für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Grundgesetz⁴³ vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Sie bedarf insbesondere beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur.

Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Vorlagebeschluss weisen weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte auf. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch ist wie teilweise geltend gemacht wird. Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen.

Auch die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt.

Die entsprechenden Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes sind insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.

Hinweis: Wer einen Steuerbescheid hat, muss sich aufgrund des gesetzlichen Vertrauensschutzes keine Sorgen machen. ⁴⁴ Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht eine großzügige Übergangsfrist ausgesprochen. Bis zum 30. Juni 2016 gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. Alle bis dahin vom Finanzamt entschiedenen Übertragungen könnten deshalb begünstigt werden. In der Zwischenzeit muss der Gesetzgeber allerdings Neuregelungen schaffen, die auf den heutigen Tag zurückwirken können. Das Gericht erlaubt dem Gesetzgeber, im Falle einer exzessiven Ausnutzung der Begünstigungen Unternehmensübertragungen ab heute zu belasten.

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das lange erwartete endgültige Schreiben zu den "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)⁴⁵ veröffentlicht und damit die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) abgelöst, weil die bisherigen Stellungnahmen "veraltet und technisch überholt waren." Das BMF ist der Auffassung, dass durch GoBD "keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung" eingetreten ist. Die Anpassungen seien im Hinblick auf die technischen Entwicklungen vorgenommen worden.

Die GoBD beschäftigen sich insbesondere mit der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher, mit den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit. Weiter werden das Belegwesen (insbesondere die Belegfunktion), die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und das interne Kontrollsystem, die Datensicherheit und die elektronische Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geregelt. Auch der Datenzugriff und die Verfahrensdokumentation zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit und Fragen der Zertifizierung und Softwaretestdaten werden geregelt. Da sich die GoBD sowohl auf Groß- als auch auf Kleinbetriebe beziehen, wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße orientieren.

Die endgültige Fassung der GoBD gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Hinweis: Wichtige Forderungen insbesondere der Steuerberaterschaft sind im jetzt veröffentlichten BMF-Schreiben nicht berücksichtigt worden. So ist z. B. der Begriff "steuerrelevante Daten" nicht definiert. Auch die vielen Praxisprobleme sind vom BMF nicht berücksichtigt worden. Obwohl in den letzten 20 Jahren erhebliche technische Entwicklungen eingetreten sind, hat die Verwaltung diese Änderungen gar nicht berücksichtigt. Das BMF hat auch nicht berücksichtigt, dass es fast unmöglich ist, Software bis zum 31.12.2014 umzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF noch eine Übergangsregelung schafft.

⁴¹ BVerfG, Urt. v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, LEXinform 0442728.

^{42 § 13}a und § 13b ErbStG i. Verb. m. § 19 Abs. 1 ErbStG.

⁴³ Artikel 3 Abs. 1 GG.

⁴⁴ DStV am 17.12.2014.

⁴⁵ BMF, Schr. v. 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl 2014 I, S. 1450, LEXinform 5235281.